

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**Gruppe Landesamtsdirektion - Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst**

Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

Fernschreibnummer 15507, Telefax (0 27 42) 200 3610

Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 und 16 - 19.00 Uhr

St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 3

Zufahrt: Parkgarage P 3

zu erreichen mit: Wiesel-, Regional- und Citybus

DVR: 0059986

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das

Bundesministerium für

Arbeit, Gesundheit und Soziales

Zentral-Arbeitsinspektorat

Praterstraße 31

1020 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 90	-GE/19. 97
Datum: 22. DEZ. 1997	
Verteilt 7. 1. 98 ✓ <i>Kleiser</i>	

Beilagen

LAD1-VD-9170

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

Zl. 66.700/1-3/97

Bearbeiter

Mag. Kleiser

(0222) 53110

(0 27 42) 200

Durchwahl

2108

Datum

16. Dez. 1997

Betrifft

Bauarbeitenkoordinationsgesetz

Die NÖ Landesregierung beehrt sich mit zum Entwurf eines Bauarbeitenkoordinationsgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zur kompetenzrechtlichen Grundlage des Entwurfes:

Nach den Erläuterungen dient der vorliegende Entwurf eines Bauarbeitenkoordinationsgesetzes der Umsetzung der Art. 2 bis 7 der Richtlinie 92/57/EWG.

Diese Bestimmungen regeln **Pflichten des Bauherrn und Bauleiters** (vgl. Art. 2 lit b. und c. der Richtlinie). Diese Verpflichtungen betreffen die Betrauung von Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatoren (Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie), die Erstellung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes (Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie), sowie Pflichten bei der Vorbereitung des Bauprojekts (Art. 4 der Richtlinie) und der Ausführung des Bauwerkes (Art. 6 der Richtlinie).

Die Allgemeinen Erläuterungen des Entwurfes schweigen sich über die verfassungsrechtliche Kompetenz des Bundes aufgrund der der vorliegende Entwurf erstellt wurde, aus. Offensichtlich wird jedoch davon ausgegangen, daß die Kompetenz des **Art. 10 Abs. 1 Z. 11 B-VG** („Arbeitsrecht, soweit es nicht unter Art. 12 fällt“) ausreichend sei.

Nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes erfaßt diese Kompetenz jedoch nur das **Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer** (VfSlG 2670).

Es erscheint daher **zumindest fraglich**, ob die Regelung der im vorliegenden Entwurf enthaltenen und von der Richtlinie 92/57/EWG verlangten Verpflichtungen des Bauherrns und Bauleiters kompetenzrechtlich **noch dem Bund zukommt**.

2. Zur Verantwortlichkeit der Bauherrn von Einfamilienhäusern für die Einhaltung der Arbeitnehmerschutzvorschriften:

Der vorliegende Entwurf eines Bauarbeitenkoordinationsgesetzes sieht vor, daß zu den im ArbeitnehmerInnenschutzgesetz festgelegten Pflichten des Arbeitgebers nun **auch** eine Reihe von Koordinationspflichten für Bauherren und Bauleiter, hinzutreten. Wie auch in den Erläuterungen auf Seite 10 ausgeführt, wird diese (mit einem nicht unerheblichen Mehraufwand verbundene) Koordinationspflicht für Sicherheit und Gesundheitsschutz in der Praxis für nahezu alle Bauvorhaben bestehen.

Zwar ist für den Bau von Einfamilienhäusern in § 3 Abs. 4 vorgesehen, daß der Bauherr selbst die Aufgabe der Koordinatoren (Projekt- und Baukoordinator) wahrnehmen kann, dies ändert jedoch nichts daran, daß auch für diese Baustellen jedenfalls sämtliche sich aus den §§ 4, 5 und 8 ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen sind.

Darüber hinaus wird durch die im § 6 Abs. 1 Z 2 enthaltene Abgrenzung (Baustellen, bei denen voraussichtlich deren Umfang 500 Personentage übersteigt) entgegen den Ausführungen in den Erläuterungen, daß davon nur größere Baustellen betroffen seien, in vielen Fällen auch der Bau von Einfamilienhäusern unter die Pflicht zur Ausarbeitung einer Vorankündigung (§ 6) und damit auch zur Erstellung eines Sicherheits- und Gesundheitsplanes (§ 7) fallen.

Da **Bauherren von Einfamilienhäusern** - sofern sie nicht selbst einschlägig beruflich tätig sind - diesen Verpflichtungen sicher nicht selbst nachkommen können, werden sie gezwungen sein, sich - verbunden mit **nicht unbeträchtlichen zusätzlichen Kosten** - externer Koordinatoren zu bedienen. Für solche Baumaßnahmen erscheinen jedoch die eingangs erwähnten **Verpflichtungen des Arbeitgebers aufgrund des ASchG durchaus ausreichend zu sein**.

Es wird daher im Sinne der **Deregulierung und Verwaltungsvereinfachung dringend angeregt**, den vorhandenen Ermessensspielraum der RL 92/571/EWG (insbesondere Art. 3 Abs.

- 3 -

2) zu nützen und den Entwurf dahingehend zu überarbeiten, daß **kleinere Bauvorhaben** von ihm **nicht erfaßt** werden.

3. Zur Schaffung eines eigenen Gesetzes:

Gemäß seinem § 1 soll der Entwurf die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer gewährleisten. Demselben Ziel dient bereits das ArbeitnehmerInnenSchutzgesetz, welches nach den § 1 Abs. 4 des Entwurfes „unbeschadet“ neben dem Baukoordinationsgesetz gelten soll.

Unabhängig davon, daß das Nebeneinanderbestehen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (als lex generalis) und dem Bauarbeitenkoordinationsgesetz (als lex specialis) schon aufgrund der Verweisung im § 1 Abs. 4 zu rechtlichen Problemen in der Vollziehung führen wird, ist grundsätzlich zu fragen, ob aus Gründen der **Deregulierung und Verwaltungsvereinfachung** für die Umsetzung der Richtlinien 92/57/EWG **eigenes Bundesgesetz** geschaffen werden muß.

Dieses neben dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz geltende spezielle Bundesgesetz **erschwert** den Arbeitgebern und nunmehr auch den Bauherren und Bauführern die **Übersicht** über die bis jetzt schon sehr unübersichtliche Rechtslage im Bereich des Arbeitnehmerschutzes.

Daher soll aus Gründen der **Verwaltungsvereinfachung und der Rechtssicherheit** auf ein **eigenes Bundesgesetz verzichtet** werden.

4. Zu den Kosten des Entwurfes für das Land NÖ:

Das Ziel dieses Gesetzes, nämlich die Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der auf Baustellen beschäftigten Arbeitnehmer ist zwar grundsätzlich anzuerkennen, **die Abwicklung durch Schaffung zusätzlicher Funktionen** wie z.B. Projektkoordinator bzw. Baustellenkoordinator scheint aber **reichlich aufwendig**. Dies insbesondere auch deshalb, weil diese Positionen unabhängig von der Größe oder Dauer der Baustelle zu besetzen sind.

Auf Grund der alleine beim **NÖ Straßendienst** anfallenden Bauarbeiten, insbesondere der durch Baufirmen ausgeführten Arbeiten, werden die **jährlichen Mehrkosten mit rd. 20,0 Mio S** abgeschätzt. Dies vor allem auch im Hinblick auf den gemäß § 7 des Gesetzesentwurfes zu erstellenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan.

- 4 -

Mit einer indirekten Mehrbelastung ist auch für den **NÖ Wasserwirtschaftsfonds** zu rechnen.

Wahrscheinlich werden der Projektant bzw. die örtliche Bauaufsicht zum Projekt- und Baustellenkoordinator bestellt werden, was eine Erhöhung des Honorars und somit eine Erhöhung des Förderungsbetrages erwarten läßt.

Die Höhe dieser Mehrbelastung ist schwer abzuschätzen.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung

Dr. Pröll

Landeshauptmann

LAD1-VD-9170

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder
des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer
5. an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
6. an den Landtag von Niederösterreich
(zu Handen des Präsidenten Herrn Mag. Franz Romeder)

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung

Dr. Pröll

Landeshauptmann

Für die Richtigkeit

der Ausfertigung

